

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, lic. iur. Thomas Ritter und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache des Antragstellers Dr. ***** ***** ***** , ***** , 9494 Schaan, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch deren Mitarbeiter lic. iur. ***** u.a., ebendort, wegen Altersrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 25.11.2021, SV.2021.7-8, mit der der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 01.03.2021, AZ A.2017/113 und A.2018/002, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen und zu Recht erkannt:

Der Antrag der Antragsgegnerin, dem Antragsteller eine Spruchgebühr und die Gerichtskosten aufzuerlegen, wird zurückgewiesen.

Die Revision des Antragstellers wegen Nichtigkeit wird verworfen.

Im Übrigen wird der Revision des Antragstellers keine Folge gegeben.

Tatbestand:

1. Der am *****1952 geborene und seit *****2003 verwitwete Antragsteller ist schweizerischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein. Zwischen dem Jahr 1977 und seiner Pensionierung im Jahre 2017 war er jedenfalls in der Schweiz, in Liechtenstein und (und nach einem Teil der Aktenlage) im Vereinigten Königreich sowie in Deutschland erwerbstätig. Ab dem 01.04.2003 bezog der Antragsteller eine von der Antragsgegnerin ausgerichtete Witwerrente. Mit Verfügung vom 16.10.2017 sprach ihm die Antragsgegnerin auf Grundlage der Rentenskala 25 (bei einer angerechneten Beitragszeit von 11 Jahren und 4 Monaten) mit Wirkung ab dem 01.1.2016 eine Altersrente in Höhe von monatlich CHF 1'349.00 zu. Diese Verfügung

wurde vom Antragsteller mit Vorstellung vom 13.11.2017 bekämpft.

Aufgrund der durch die Gesetzesrevision des AHVG bedingten Umstellung auf ein 44er-Rentenskalasystem (Erhöhung des ordentlichen Rentenalters vom vollendeten 64. auf das vollendete 65. Altersjahr auf den 01.01.2018) berechnete die Antragsgegnerin die Altersrente (Anwendung der Rentenskala 26 – Teilrente) neu. Nach dieser Verfügung vom 29.12.2017 ergab sich eine monatliche Rentenleistung von CHF 1'371.00 (Anstaltsakt Nr. 14). Der Antragsteller erhob gegen diese Verfügung am 05.01.2018 Vorstellung.

Soweit ist die Sach- und Rechtslage derzeit nicht strittig. Im Detail wird zum bisherigen Verfahrensgang gemäss §§ 482, 469a ZPO auf den in der angefochtenen Berufungsentscheidung (ON 8 S 2 - 13) wiedergegebenen Verfahrensverlauf verwiesen.

2. Die *Antragsgegnerin* verband mit dem angefochtenen Beschluss und der bekämpften Entscheidung vom 01.03.2021 die Verfahren über die beiden genannten Vorstellungen (A.2017/113 und A.2018/002) zur gemeinsamen Entscheidung und gab den Vorstellungen vom 13.11.2017 und 05.01.20218 keine Folge. Zum Inhalt wird wiederum auf dessen Wiedergabe im Berufungsurteil ON 8 (S 5 unten - 13) verwiesen.

3. Das *Fürstliche Obergericht* gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 25.11.2021 (ON 8) der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Antragsgegnerin vom 01.03.2021 keine Folge. Im Rahmen

der rechtlichen Beurteilung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Rechtsgrundlagen für die Berücksichtigung von in verschiedenen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten erworbene Versicherungszeiten für Rentenansprüche in erster Linie in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 sowie (EG) Nr. 987/2009 bzw in den inhaltlich die gleichen Rechtsvorschriften enthaltenden Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 fänden. Demnach käme grundsätzlich für Leistungen im Altersfall die sogenannte Gemeinschaftsmethode („Totalisierungs- und Pro-Rata-Temporis-Methode“) zur Anwendung, auf die jedoch verzichtet werden könne. Das Fürstentum Liechtenstein habe (ebenso wie die Schweiz) gegenüber den zuständigen Gemeinschaftsorganen den Nachweis erbracht, dass die Berechnung nach nationalem Recht zu einer gleich hohen oder höheren Rentenleistung führe, als dies eine anteilige Rente nach der Rentengemeinschaftsmethode ergäbe. Unter Hinweis auf liechtensteinische und (wegen der vergleichbaren Rechtslage) schweizerische Judikatur sei daraus abzuleiten, dass die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten des Antragstellers bei der Berechnung der Altersrente nicht zu berücksichtigen seien. Das sei nicht diskriminierend. Keine Vorschrift des nationalen oder internationalen Rechts gewährleiste, dass eine Vollrente ungeachtet einer durch Landesabwesenheit bedingten Verminderung der inländischen Versicherungszeiten zugesprochen werde. Dass die nationalen Sozialversicherungsträger bei der Berechnung des von ihnen zu zahlenden Rentenbetrags die in einem anderen Mitgliedsstaat zurückgelegten

Versicherungszeiten nicht berücksichtigen würden, sei vielmehr Teil der Konzeption der (früher) massgeblichen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, welche eigenständige Systeme bestehen lasse, die wiederum eigenständige Forderungen gegen eigenständige Träger der Sozialversicherung gewähren würden und gegen die dem Leistungsberechtigten unmittelbare Ansprüche zustünden. Damit richteten sich auch der Anspruch des Antragstellers auf eine Rente der AHV nach der jetzt anzuwendenden gleichgelagerten Rechtslage und deren Berechnung weiterhin ausschliesslich nach dem liechtensteinischen Recht. Eine Berücksichtigung der in der Schweiz erworbenen Beitragszeiten für die Rentenberechnung der liechtensteinischen AHV-Rente scheidet damit aus.

Die in der Berufung gerügte Nicht-Gewährung des Aufschubes der Altersrente sei ausschliesslich nach nationalem Recht zu beurteilen. Erfülle ein Versicherter gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwenrente und eine Altersrente, so werde gemäss Art 72 Abs 1 AHVG nur die höhere Rente ausbezahlt. Altersrenten, die eine Verwitwetenrente ablösen, seien vom Aufschub gemäss Art 74 AHVG in der hier noch anzuwendenden Fassung ausgeschlossen. Damit solle verhindert werden, dass bei einem weiteren Bezug der Witwenrente über das ordentliche Rentenalter hinaus auf die aufgeschobene Altersrente trotz Bezugs der Witwenrente noch ein Gegenwert aufgeschlagen werde. Zu Recht habe daher die Antragsgegnerin ab dem ersten Tag des Folgemonats des 64. Geburtstages des Antragstellers die ordentliche Altersrente, die höher ausfalle als die Witwenrente, ausgerichtet.

Nach Art 74 Abs 1bis AHVG idF LGBI 2021/214, in Kraft getreten am 06.07.2021 und daher in diesem Fall noch nicht anwendbar, hätten Bezüger einer Verwitwetenrente – anders als gemäss Art 88 Abs 3 AHVV vor LGBI 2021/267 – die Möglichkeit, die Altersrente analog zur schweizerischen Rezeptionsgrundlage (vgl Art 55bis chAHVV) aufzuschieben. Allerdings erlösche auch nach der neuen Regelung bei einem Aufschub der ganzen Altersrente gleichzeitig der Anspruch auf Verwitwetenrente mit Erfüllung des ordentlichen Rentenalters. Erst mit Inanspruchnahme der aufgeschobenen Altersrente werde wieder eine Rente ausbezahlt. Ohne diesen Zahlungsausschluss während des Aufschubs würde der Witwer oder die Witwe ungerechtfertigt besser gestellt; denn für die Dauer des Aufschubs würde die versicherte Person die Verwitwetenrente beziehen und danach zusätzlich zur Altersrente den Aufschubszuschlag erhalten.

4. Der *Antragsteller* bekämpft dieses Urteil vom 25.11.2021 (ON 8) mit seiner rechtzeitigen *Revision* und dem Erklären, als Revisionsgründe „unrichtige rechtliche und willkürliche Beurteilung bzw Nichtigkeit“ geltend zu machen. Die Revisionsausführungen münden in die Anträge, das angefochtene Urteil aufzuheben bzw „dahingehend abzuändern, dass dem RW ab dem 01.10.2017 eine autonome liechtensteinische monatliche AHV-Altersrente auf Grundlage der Rentenskala 43 im Betrage von CHF 2'441.00 ausgerichtet wird.“

Auf die Revisionsausführungen wird im Folgenden – soweit erforderlich – bei deren Behandlung eingegangen werden.

5. Die *Antragsgegnerin* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben und dem Revisionswerber eine Spruchgebühr und die Gerichtskosten aufzuerlegen. Auf die entsprechenden Ausführungen wird, soweit erforderlich, ebenfalls nachfolgend zurückzukommen sein.

6. Die Revision ist gemäss Art 93ff AHVG, § 471 Abs 3 Ziffer 1 ZPO zulässig. Sie ist allerdings nicht berechtigt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

7. Die Art 91, 95 AHVG sehen bei einer leichtsinnigen oder mutwilligen Erhebung einer Revision vor, dass dem Rechtsmittelwerber eine Spruchgebühr und Gerichtskosten sowie der Ersatz der Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Nach § 481 ZPO ist gegen den Revisionswerber oder nach Umständen gegen dessen Rechtsanwälte auf eine Mutwillensstrafe zu erkennen, wenn das Revisionsgericht findet, dass die Revision mutwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde. Die letztgenannte Norm stimmt – soweit hier von Bedeutung – mit der Rezeptionsvorlage des § 512 öZPO überein.

Bei der Verhängung einer Mutwillensstrafe gemäss § 481 ZPO handelt es sich um eine rein amtswegige Strafmassnahme. Eine Antragstellung durch die Gegenpartei ist nicht zulässig (vgl. RIS-Justiz RS0044294; RS0043756; vgl. *Kodek in Rechberger/Klicka*⁵ ZPO § 512 Rz 1). Den Bestimmungen der Art 91, 95 AHVG ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass den Parteien in diesem Zusammenhang eine Antragslegitimation zukäme. Der entsprechende Antrag der Antragsgegnerin war daher zurückzuweisen. Ob unabhängig davon die Voraussetzungen für die Anordnung einer Massnahme nach Art 91, 95 AHVG bzw. § 481 ZPO vorliegen, wird noch darzulegen sein.

8.1. Das liechtensteinische AHVG entspricht im Wesentlichen dem schweizerischen AHVG. Daher ist hier auch Rechtsprechung aus der Schweiz anzuwenden, von der nur bei Vorliegen von triftigen Gründen abzuweichen ist. Von der schweizerischen Judikatur werden auch diejenigen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen angewendet, die für Liechtenstein massgeblich sind (OGH 30.08.2019 SV.2019.2 LES 2019, 225 Erw 7.1.).

8.2. Wie erwähnt ist der Antragsteller schweizerischer Staatsangehöriger, der im Fürstentum Liechtenstein wohnt. Daher sind für die Beantwortung der hier massgeblichen Rechtsfragen die Verordnungen (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (nachfolgend: VO Nr 883/2004) sowie (EG) Nr 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der

Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit anzuwenden, wie dies auch vom Antragsteller gesehen wird (vgl Vaduzer Konvention [EFTA-Konvention vom 04.01.1960 bzw 21.06.2001, Beschluss des Rates Nr 5/2015 betreffend Änderungen an Anlage 2 von Anhang K des Übereinkommens [Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit]; in Kraft seit 01.01.2016 vgl LGBI 2015 Nr 352).

Gemäss Art 4 der VO Nr 883/2004 haben Personen, für die diese Verordnung gilt, sofern (in dieser Verordnung) nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörigen dieses Staates. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts ergibt sich aus Art 11 ff VO (EG) Nr 883/2004.

Leistungen im Altersfall sind im System der europäischen Sozialrechtskoordinierung in den Art 50 - 60 VO (EG) Nr 883/2004 geregelt. Der zuständige Träger muss die Leistung zunächst nach seinem nationalen Recht berechnen, dh die sog autonome Leistung bestimmen; dabei ist zunächst der sogenannte theoretische Betrag als der Leistungsbetrag zu ermitteln, den der Antragsteller geltend machen könnte, wären alle in Mitgliedstaaten verbrachten Zeiten nach dem Recht dieses Staates zurückgelegt worden. Dann ermittelt der zuständige Träger den aktuellen Zahlbetrag der anteiligen Leistungen, indem er den theoretischen Betrag ins Verhältnis zur Dauer der vor Eintritt in den Ruhestand zurückgelegten Zeiten setzt, die der Antragsteller nach

dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats zurückgelegt hat. Dazu parallel wird die Summe sämtlicher Zeiten aus allen Mitgliedstaaten bestimmt. Der Antragsteller kann dann in jedem Mitgliedstaat den höheren Betrag entweder der autonomen oder der anteiligen Leistung beanspruchen. Grundsätzlich besteht diesbezüglich zwischen den Verordnungen 883/04 und 1408/71 kein Unterschied. (Art 52 Abs 1 VO (EG) Nr 883/2004; *Schulte*, Die neue Europäische Sozialrechtskoordinierung in Gestalt der Verordnungen [EG] Nr 883/04 und 987/09, SZS 01/2012, 44 ff und SZS 02/2012, 160 ff).

Liechtenstein hat aufgrund des tatsächlichen Nachweises, dass mit der autonomen Leistung gegenüber der anteiligen Leistung mindestens ein gleichwertiger Betrag gebührt, einen entsprechenden Eintrag erwirkt (Beschluss Nr 82/1997 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, S 20 f, unter Bezugnahme auf Anhang IV, Teil C der Verordnung [EWG] Nr 1408/71 [Kundmachung vom 02.06.1998, LGBl 1998 Nr 89]; Beschluss Nr 76/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, S 11 f in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung [EG] Nr 883/2004 [Kundmachung vom 26.06.2012, LGBl 2012 Nr 202]).

Wie der Fürstliche Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 05.12.2014 zu SV.2014.3 festgehalten hat, entspricht der vom Fürstentum Liechtenstein erwirkte Eintrag dem auch von der Schweiz ausgesprochenen Verzicht. Daher deckt sich die Rechtslage im Fürstentum Liechtenstein unter dem Gesichtspunkt der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit mit der Rechtslage in

der Schweiz (vgl auch OGH 01.09.2016 zu SV.2015.25). Deshalb kann – wie erwähnt – auch die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts beigezogen werden.

Nach dem Urteil 9C_229/2013 des Bundesgerichts vom 24. Juli 2013 E 3 waren ordentliche Altersrenten der AHV grundsätzlich (unter Vorbehalt einer in Art 48 der Verordnung [EWG] Nr 1408/71 vorgesehenen Besonderheit bezüglich unterjähriger Zeiten) nach Art 46 Abs 1 Bst b der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 autonom nach schweizerischem Recht zu berechnen. Ein solches System sieht nun auch Art 52 Abs 1 Bst a und Abs 4 in Verbindung mit Anhang VIII Teil 1 (mit besonderer Regelung für unterjährige Zeiten in Art 57) der Verordnung (EG) Nr 883/2004 vor (vgl *Bucher*, Die sozialrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts zum FZA und zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens, SZS 2016, 105, 129). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Berechnung der Altersrente der AHV die in einem anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen. Es findet kein Totalisierungs- und Proratisierungsverfahren statt, welches darin besteht, dass die Höhe des Rentenbetrags jedes Staates im Verhältnis zwischen den dort zurückgelegten Versicherungszeiten und der Gesamtheit der in den verschiedenen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten festgesetzt wird (BGer 9C_9/2018 vom 19. Juni 2018 E 3.2.2 mit Verweis auf BGE 130 V 51 E 5.2 ff).

Die Anwendung des liechtensteinischen Rechts für die Beurteilung des Anspruchs des Revisionswerbers

auf eine AHV-Rente und insbesondere deren Berechnung lediglich nach den liechtensteinischen Versicherungszeiten widerspricht somit entgegen den Revisionsausführungen nicht dem anwendbaren Gemeinschaftsrecht. Da auch keiner der Ausnahmetatbestände gemäss Art 52 Abs 4 Bst ii und iii VO (EG) Nr 883/2004 vorliegt und unterjährige Versicherungszeiten gemäss Art 57 Abs 1 VO (EG) Nr 883/2004 nicht berücksichtigt werden müssen, ist diese Vorgehensweise vielmehr durch das anwendbare Gemeinschaftsrecht in Verbindung mit den einschlägigen Koordinationsverordnungen so vorgesehen. Demnach richtet sich der Anspruch des Revisionswerbers auf eine Rente der AHV, insbesondere auch die Berechnung der Rentenhöhe, weiterhin ausschliesslich nach dem liechtensteinischen Recht. Eine Berücksichtigung der in der Schweiz erworbenen Beitragszeiten für die Rentenberechnung der liechtensteinischen AHV-Renten scheidet damit aus.

Das entspricht der in der bereits zitierten Entscheidung (SV.2019.2 LES 2019, 225 Erw 7.2. bis 7.4.) wiedergegebenen Rechtsansicht. Einer vom damaligen Antragsteller gegen dieses Urteil erhobenen Individualbeschwerde hat der Staatsgerichtshof am 11.05.2020 zu StGH 2019/102 keine Folge gegeben. Auch das schweizerische Bundesgericht hat für seinen Rechtsbereich diese grundsätzlichen Erwägungen in seinem auch den nunmehrigen Antragsteller betreffenden Urteil vom 09. Juni 2021 zu 9 C_368/2020 im Sinn des Leitentscheids BGE 130 V 51 wiederholt und bestätigt.

Dem entspricht auch das nunmehr angefochtene Berufungsurteil (§§ 482, 469a ZPO).

8.3. In seiner Revision rügt nun der Antragsteller unter dem Punkt „I Sachverhalt“ den von den Vorinstanzen ihren Entscheidungen zugrunde gelegten Sachverhalt als in wesentlichen Punkten unrichtig. Abgesehen davon, dass die betreffenden Ausführungen nicht den Anforderungen an eine gesetzmässige Beweisrüge entsprechen (vgl dazu aber unten Erw 8.8.), ist auch im Revisionsverfahren in Sozialrechtsangelegenheiten mit hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen die Anfechtung der von den Vorinstanzen erarbeiteten Feststellungen nicht möglich. Vielmehr hat die in einer Revision enthaltene Rechtsrüge von diesen Feststellungen auszugehen. Soweit der Revisionswerber erkennbar auf die „mit seiner Berufungsschrift an das Obergericht eingereichten Akten dort als Beweisdokumente“ verweist, ist die Revision ebenfalls nicht gesetzmässig ausgeführt, weil ein derartiger Verweis auf andere Schriftsätze und diesen angeschlossene Urkunden unzulässig ist.

Wie bereits ausgeführt, ist entgegen den Revisionsausführungen die massgebliche schweizerische Rechtslage mit jener im Fürstentum Liechtenstein soweit vergleichbar, dass sehr wohl auch auf Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts zurückzugreifen ist. Richtig ist, dass auch „eine ständige Rechtsprechung nicht immerwährend und unumstösslich“ ist. Allerdings zeigt der Revisionswerber keine Argumente auf, die ein

Abgehen von der wiedergegebenen ständigen Rechtsprechung rechtfertigen würde.

Der Antragsteller legt nicht dar, inwieweit seine Bezugnahme auf die in seiner Rechtssache ergangenen Entscheidungen, nach denen ihm in der Schweiz und vom „englischen Träger“ Renten ausgerichtet werden, für die Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidungen sprechen könnte. Tatsächlich lässt sich daraus nichts zu Gunsten des Antragstellers ableiten.

8.4. Nach Ansicht des Revisionswerbers bezieht sich sein Rechtsmittel auf folgende strittige Punkte:

„- Ob – wie das Obergericht vermeint – die liechtensteinische Rente des Antragstellers nur auf Basis der in Liechtenstein erworbenen Versicherungszeiten (daher gemäss Rentenskala 25) oder aber unter weiterer Zugrundelegung der in der Schweiz absolvierten Zeiten (sohin Rentenskala 43) zu berechnen ist.

1. Ob die Vergleichsrechnung und Pro-Ratisierung gemäss Art 52 der Verordnung (EG) 883/2004 für die liechtensteinische AHV-Rente anzustellen ist oder nicht.

2. Ob dem Eintrag im Anhang VIII Teil 1 der Verordnung (EG) 883/2004 konstitutive Wirkung zukommt oder nicht.“

Genau diese Argumente wurden vom seinerzeitigen Antragsteller zu SV.2019.2 (LES 2019, 225), bestätigt laut StGH 2019/102, ins Treffen geführt und als nicht berechtigt erachtet. Vielmehr ergibt sich aus den bereits oben wiedergegebenen Rechtsgrundsätzen

Gegenteiliges (vgl dazu auch *Janda* in *Fuchs* [Hrsg], Europäisches Sozialrecht⁷ Rz 1 ff zu Art 52 VO [EG] 883/2004).

Schliesslich verweist der Revisionswerber auf die Entscheidung des EUGH vom 03.03.2011 zu C 440/09 und auf Art 21 EFTA-Übereinkommen. Die zitierte Entscheidung des EUGH hat sich jedoch nur mit der Frage beschäftigt, ob die Zusammenrechnung der Beitragszeiten in verschiedenen Ländern auch bei der Bestimmung der nach nationalem Recht erforderlichen Mindestbeitragszeit vorzunehmen ist. Daraus ist für den Antragsteller hier nichts zu gewinnen. Auch aus Art 21 lit c des EFTA-Übereinkommens lässt sich zugunsten des Antragstellers nichts ableiten, weil dieser (nur) die Grundlage für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die in der VO (EG) 883/2004 näher geregelt wird, darstellt, wie das bereits oben festgehalten wurde (vgl dazu BGer 9 C_368/2020 E 4.2., 5.3.1., 5.3.3.).

Sonstige Rechtsquellen zu den oben dargelegten „strittigen Punkte“ erwähnt der Revisionswerber nicht. Tatsächlich gibt es auch solche nicht. Eine Rechtsrüge, die sich auf die blosse Wiedergabe von Rechtsbehauptungen beschränkt, ohne die rechtliche Beurteilung der Unterinstanz substantiiert in Frage zu stellen, ist an sich insoweit nicht gesetzmässig ausgeführt und wäre damit nicht weiter zu behandeln (vgl unten Erw 8.8).

8.5. Soweit sich der Antragsteller durch die Zuerkennung einer Teilrente im Verhältnis zu solchen Personen, die ihre „ganze Berufskarriere in Liechtenstein

verbracht haben“, beschwert erachtet, ist dem entgegenzuhalten, dass dies in der Konzeption der VO (EG) 883/2004 selbst begründet ist. Dieser geht es insoweit nicht um die inhaltliche Angleichung nationaler Systeme sozialer Sicherheit im Sinn einer Harmonisierung. Die vom Antragsteller vertretene Auffassung der Zusammenrechnung von beiden Beitragszeiten hätte vielmehr zur Folge, dass der Antragsgegner erheblich besser gestellt würde, als ein Versicherter, der einzig Beitragszeiten in Liechtenstein aufweist, würde er doch nicht nur eine liechtensteinische Vollrente erhalten, sondern gleichzeitig auch eine schweizerische Rente (vgl dazu BGer 9 C_368/2020 E 5.3.2).

8.6. Da die hier anwendbare Rechtslage so klar ist, dass sie keiner weitergehenden Erörterung bedarf, erübrigt sich auch die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EFTA-Gerichtshof (vgl dazu bei vergleichbarer Rechtslage OGH SV.2019.2 LES 2019, 225 Erw 8., StGH 2019/102 Erw 2. und 4.4., StGH 2015/1 Erw 2.1. bis 2.2.4.).

8.7. Zusammengefasst ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen auch, dass das Berufungsurteil entgegen den Revisionsausführungen nicht „verfehlt“ ist und auch nicht „unzulässig in das verfassungsmässig garantierte Grundrecht auf willkürfreie Behandlung der Interessen des Antragstellers (Gleichheitsgrundsatz) eingreift“, sodass die vom Antragsteller geortete Nichtigkeit nicht gegeben ist und die Revision wegen Nichtigkeit zu verwerfen war.

8.8. Zum beantragten Aufschub der Altersrente:

Eine Rechtsrüge entspricht nicht dem Gesetz, wenn nicht dargelegt wird, aus welchen Gründen – ausgehend von dem von den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt – die rechtliche Beurteilung der Sache durch das Berufungsgericht unrichtig erscheint. Dazu reicht insbesondere das bloße Aufstellen einer (unrichtigen) Rechtsbehauptung regelmässig nicht aus. Eine Rechtsrüge ist auch dann nicht gesetzmässig ausgeführt, wenn sie sich darauf beschränkt, allgemein die Unrichtigkeit der unterinstanzlichen rechtlichen Beurteilung zu behaupten, ohne dies zu konkretisieren (vgl. RIS-Justiz RS0043603). Es fehlt auch dann an einer gesetzmässigen Ausführung, wenn sich der Revisionswerber mit den Argumenten des Berufungsgerichts gar nicht auseinandersetzt (RIS-Justiz RS0043312). Das hat zur Folge, dass es dem OGH verwehrt ist, auf die Rechtsrüge einzugehen (vgl. RIS-Justiz RS0043605).

Allerdings sind insbesondere im Sozialrechtsverfahren an die Revision einer nicht anwaltlich vertretenen Partei, die in Gerichtsverfahren auch nicht erkennbar versiert ist, keine allzu strengen formellen Voraussetzungen zu knüpfen (vgl. OGH 02.07.2021 SV.2020.31 LES 2021, 205 Erw 9.2. unter Hinweis auf SV.2020.37 vom 09.04.2021 E 9.2.1; ua).

Der Revisionswerber rügt aber (jedenfalls) nicht in nachvollziehbarer und substantiiertes Weise, inwiefern die Entscheidungen der Antragsgegnerin sowie des Fürstlichen Obergerichts in ihren rechtlichen Beurteilungen zu dem von ihm beantragten Aufschub der

Altersrente unrichtig seien. Vielmehr räumt er ein, dass sich diese „auf das Gesetz berufen“, wobei „eben dieses als diskriminierend bzw verfassungswidrig (respektive dem zwingenden Europäischen Recht) zuwiderlaufend qualifiziert werden muss“. Auch von einer unvertretenen Partei, die behauptet, die Rechtsansicht der Vorinstanz verstosse gegen europäisches Recht, sei diskriminierend und verfassungswidrig, ist zu verlangen, dass sie nicht nur eine Rechtsbehauptung aufstellt, sondern dass sie – wenn auch nicht dogmatisch belegt – nachvollziehbar ausführt, woraus sie diese Schlüsse ableitet.

Soweit der Revisionswerber die vom Fürstlichen Obergericht angesprochene Neufassung des Art 74 Abs 1bis AHVG durch LGBI 2021/2014, die auf den hier strittigen Anspruch des Antragstellers nicht anzuwenden ist, anspricht, ist daraus für ihn nichts zu gewinnen. Der blosse Umstand, dass der Gesetzgeber eine Norm abändert, bedeutet nicht, dass sie in ihrer ursprünglichen Fassung gegen Europarecht verstossen hat oder diskriminierend bzw verfassungswidrig war. Die hier massgebliche Rechtslage ist vielmehr sachlich gerechtfertigt, weil – wie das Berufungsgericht zutreffend ausführte – damit verhindert werden soll, dass bei einem weiteren Bezug der Witwenrente über das ordentliche Rentenalter hinaus auf die aufgeschobene Altersrente trotz des Bezugs der Witwenrente noch ein Gegenwert aufgeschlagen wird. Darin ist die vom Revisionswerber angesprochene unterschiedliche Regelung gegenüber jener für einen „nicht verwitweten Liechtensteiner Einwohner“ (Anmerkung des Senates: der auch keine Verwitwetenrente bezieht) begründet.

Allerdings hat schon das Berufungsgericht hervorgehoben, dass auch nach der nunmehr neuen Regelung bei einem Aufschub der Altersrente gleichzeitig der Anspruch auf Verwitwetenrente mit Erfüllung des ordentlichen Rentenalters erlischt. Erst mit Inanspruchnahme der aufgeschobenen Altersrente wird wieder eine Rente ausbezahlt. Ohne diesen Zahlungsausschluss während des Aufschubs würde der Witwer bzw die Witwe ungerechtfertigt besser gestellt. Denn für die Dauer des Aufschubs würde die versicherte Person die Verwitwetenrente beziehen und danach zusätzlich zur Altersrente den Aufschubzuschlag (BuA 2020/127, 41ff).

Das bedeutet, dass der Antragsteller auch nach dieser neuen Gesetzeslage zu Recht nicht das Ziel erreichen würde, dass er – soweit erkennbar – mit seiner Revision anstrebt. In beiden zuletzt behandelten Fällen würde das vom Revisionswerber gewünschte Ergebnis dazu führen, dass er doppelt Vorteile erhalten und damit die Antragsgegnerin sowie die Gemeinschaft der Versicherten in nicht gerechtfertigter Weise belasten würde.

8.9. Damit war der Berufung auch im Übrigen keine Folge zu geben.

9. Wie bereits dargelegt basieren die vorinstanzlichen Entscheidungen und auch jene des Revisionsgerichts auf einer eindeutigen Rechtslage, zu der es auch schon eine einhellige Judikatur gibt. Diese ist allerdings im Inland nicht allzu umfangreich, teilweise nicht veröffentlicht und bezieht sich nur auf vergleichbare

und nicht idente Sachverhalte, wie jene, die hier zu beurteilen sind. Hier geht es erstmals um die Beurteilung der Altersrente des Antragstellers. Wenn er auch im Vergleich zu anderen Verfahren, in denen es im Wesentlichen um beinahe identische Rechtsfragen ging, keine relevanten neuen Argumente vorträgt, ist er doch offenbar bemüht, die Rechtssache zumindest auch vor den Staatsgerichtshof zu bringen, allenfalls wohl auch vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der hier massgebliche Aufschub der Altersrente war auch noch nicht Gegenstand eines Verfahrens. Davon ausgehend erweist sich die Prozessführung des Antragstellers und die Erhebung der Revision noch nicht als leichtsinnig oder mutwillig. Soin besteht noch keine hinreichende Veranlassung, nach den Art 91, 95a AHVG bzw § 481 ZPO vorzugehen.

10. Eine Kostenentscheidung konnte entfallen, weil beide Parteien keine Kosten verzeichnet haben.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. April 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:**AHVG:**

Berechnung der AHV-Rente unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts bei in- und ausländischen Versicherungszeiten (konkret Schweiz und Liechtenstein); autonome Rentenberechnung gemäss den in Liechtenstein zurückgelegten Versicherungszeiten (Fortschreibung der bisherigen Rechtsprechung).

Art 74 AHVG aF:

Kein Aufschub der Altersrente, die eine Verwitwetenrente ablöst.

RECHTSSATZ:**Sozialrechtsverfahren:**

An die Revision einer nicht anwaltlich vertretenen Partei, die in Gerichtsverfahren auch nicht erkennbar versiert ist, sind keine allzu strengen formellen Anforderungen zu stellen.

Art 91, 95 AHVG, § 481 ZPO:

Strafen nach diesen Gesetzesstellen sind nur amtswegig zu verhängen. Eine Antragslegitimation der Gegenpartei besteht nicht.